



## Änderungsantrag

Fraktion DIE LINKE

### Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf Fraktionen CDU und SPD - **Drs. 6/86**

Beschlussempfehlung Ausschuss für Inneres - **Drs. 6/321**

Der Landtag wolle beschließen:

#### **Artikel 1 Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten**

1. § 21 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Die Bediensteten können nur im Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz versetzt oder abgeordnet werden. Sie sind ausschließlich an seine Weisungen gebunden.“

2. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

#### „§ 24a Datenschutzkommission

(1) Beim Landesbeauftragten für den Datenschutz wird eine Datenschutzkommission gebildet, die aus acht Mitgliedern besteht. In die Datenschutzkommission entsenden der Landtag sieben Mitglieder und die Landesregierung ein Mitglied. Die vom Landtag zu entsendenden Mitglieder verteilen sich auf die Fraktionen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren, jedoch stellt jede Fraktion mindestens ein Mitglied.

(Ausgegeben am 07.09.2011)

(2) Die Mitglieder der Datenschutzkommission werden vom Landtag aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode des Landtages, von der Landesregierung für die Dauer von fünf Jahren entsandt.

(3) Die Datenschutzkommission unterstützt den Landesbeauftragten für den Datenschutz bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz nimmt an den Sitzungen der Datenschutzkommission teil. Er unterrichtet die Datenschutzkommission über wichtige Entwicklungen und Ereignisse im Datenschutz.

(4) Die Datenschutzkommission tritt auf Antrag eines ihrer Mitglieder oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz zusammen.

(5) Die Datenschutzkommission wählt aus dem Kreis der vom Landtag entsandten Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(6) Die Mitglieder der Datenschutzkommission sind verpflichtet, auch nach ihrem Ausscheiden über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(7) Die Mitglieder der Datenschutzkommission erhalten Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.“

## **Begründung**

### **zu 1.**

Neben der Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz ist auch die Bindung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu berücksichtigen. Aus europäischer Sicht ist dabei die Frage nach deren „Fremdbestimmung“ und damit letztendlich nach einem möglichen Einfluss auf die unabhängige Wahrnehmung der Aufgaben des Landesbeauftragten für den Datenschutz zu beachten.

Um dem vorzubeugen, ist in vielen Bundesländern bereits eine entsprechende gesetzliche Regelung gefunden worden. Entsprechende Formulierungen finden sich in den Datenschutzgesetzen der Länder Bayern, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Thüringen zu Fragen der Versetzung und Abordnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, zur Klarstellung der Verantwortlichkeit bei Stellenbesetzungen sowie der Weisungsbindung.

### **zu 2.**

Um den Landesbeauftragten für den Datenschutz bei seiner Tätigkeit und Wahrnehmung seiner Aufgaben auch parlamentarisch zu unterstützen, ist eine Datenschutzkommission einzurichten. Sie soll insbesondere der Kooperation zwischen dem Landesbeauftragten für den Datenschutz, dem Landtag und der Landesregierung dienen. Das stärkt letztendlich die Position des Landesbeauftragten für den Datenschutz

sowie verankert datenschutzrechtliche Regelungen stärker im parlamentarischen Raum.

Aktuelle Fragen und Entwicklungen des Datenschutzes können somit parteiübergreifend erörtert und entsprechende Lösungsansätze diskutiert werden. Ebenso wird die Möglichkeit eröffnet, die Tätigkeitsberichte des Landesbeauftragten für den Datenschutz zeitnah, kontinuierlich und in einem angemessenen Zeitrahmen zu besprechen.

Mit ähnlichen Einrichtungen wurden in Bayern und Rheinland-Pfalz gute Erfahrungen gemacht, auch in Mecklenburg-Vorpommern gibt es inzwischen ein entsprechendes Gremium.

Wulf Gallert  
Fraktionsvorsitzender